



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **11-4-WJH1-2 – Frau Kehling, Landesjugendamt** Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 24.11.2011 in Gültstein

### **Erfahrungsaustausch -Auszüge aus Praxisanfragen** Empfehlungen / Lösungen / Hinweise

#### **Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen** Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im BJW

##### **Welche Regelbedarfsstufe gilt ab 01.01.2011 für Minderjährige im BJW ?**

Änderung der Regelsatzsystematik durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011.

Bei den Regelbedarfsstufen wird differenziert in:

- erwachsene alleinstehende Personen mit eigenem Haushalt
- erwachsene Paare mit gemeinsamen Haushalt
- Erwachsene ohne eigenen Haushalt
- Minderjährige in drei verschiedenen Altersgruppen und Regelbedarfen

Regelbedarfsstufe 1 ersetzt den Eckregelsatz für Haushaltsvorstände für eine erwachsene alleinstehende Person, die einen eigenen Haushalt führt.

Ist für Minderjährige im BJW eine andere Regelbedarfsstufe, z.B. RB-Stufe 4 anzuwenden?

##### **Meinung des KVJS:**

Das System in der Sozialhilfe und der Bedarf in der Jugendhilfe unterscheiden sich und sind wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht vergleichbar. In der Jugendhilfe (BJW) steht die Verselbstständigungsphase im Vordergrund, das "Alleinwohnen" mit allen Konsequenzen wie Haushaltsführung, Alltagsbewältigung etc. BJW ist bereits ab dem 16. LJ möglich ist; aufgrund des erzieherischen Bedarfs kann der junge Mensch nicht mehr bei seinen Eltern wohnen. Die Regelbedarfe für Volljährige ohne eigenen Haushalt und der nachfolgenden Minderjährigen sehen kein Alleinleben vor (unabhängig vom Alter!). Es besteht nach wie vor eine Haushalts / Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Nur weil der Gesetzgeber die Wortwahl in der Sozialhilfe geändert hat, sollte bei der Sicherstellung des LU im BJW nicht differenziert werden zwischen Erwachsene und Minderjährigen. Wir haben uns daher altersunabhängig für die Regelbedarfsstufe 1 (364 Euro bzw. ab 01.01.2012 für 374 Euro) ausgesprochen. Städtetag und Landkreistag stimmten dieser Auffassung im Frühjahr 2011 zu.

Wir gehen davon aus, dass sich die anstehende Regelsatzerhöhung ab 01.01.2012 in diesem Sinne auf die Fortschreibung der Ziffer 6.2.1 der Sonderaufwendungen umgesetzt werden kann.

## **Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen**

### **Kosten für Warmwasseraufbereitung**

Ab 01.01.2011 ist im Regelsatz kein Anteil mehr für Warmwasseraufbereitung enthalten (siehe SHR 28.03 ff), sodass die Kürzung des Regelsatzes um diesen Anteil entfällt.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, wird ein Mehrbedarf gewährt, z.B. wenn in der Wohnung des jungen Menschen ein Warmwasserboiler oder ein Badeofen ist, der das Wasser mit Gas oder Strom erhitzt - losgelöst von einer Zentralheizung. Dann hat der junge Mensch im BJW einen Anspruch auf Mehrbedarf von derzeit pauschal 8,37 Euro. I.d.R. gibt es jedoch eine Zentralheizung.

### **Wann wird die Energiepauschale abgezogen?**

Wenn die Einrichtung dem Jugendamt alle Kosten zentral in Rechnung stellt (Warmmiete **incl.** Strom – dies dürfte selten der Fall sein), ist die Energiepauschale in Höhe von 28,28 Euro vom Regelbedarf abziehen.

Im BJW wird es i.d.R. so sein, dass der junge Mensch mit dem Stromanbieter selbst abrechnet. Dann darf kein Abzug erfolgen.

## **Territorialprinzip – Akzeptanz der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen Baden-Württemberg in anderen Bundesländern**

Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich nach Ziffer 1:

Die Sonderaufwendungen gelten für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es gilt das Territorialprinzip, welches seit vielen Jahren zu den gemeinsamen Verfahrensweisen und Grundsätzen in der Jugendhilfe im Bundesgebiet gehört.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, ein Zusammenschluss der 17 Landesjugendämter im Bundesgebiet, spricht sich ebenfalls für die Anwendung und Einhaltung des Territorialprinzips aus. Denn nur durch eine bundesweite gegenseitige Akzeptanz unterschiedlicher Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt.

Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtung führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Das Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt ist in § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII festgeschrieben. Daraus leitet sich u.E. eine verbindliche Anwendung der

Sonderaufwendungen ab, denn diese Annexleistungen können nur in Kombination mit den entgeltfinanzierten Leistungen gewährt werden.

Den Einrichtungen ist zu empfehlen, sich vor der Aufnahme des Kindes eine entsprechende umfassende Kostenzusage von den "auswärtigen" Jugendämtern geben zu lassen.

Für das Pflegegeld gilt dieses Prinzip nach der Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII, für die Kostenerstattung ist es in § 89f SGB VIII festgeschrieben.

## **Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII**

### **Elterngeld – Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**

**(vgl. auch KVJS Rundschreiben Dez.4-02/2011 vom 01.03.2011**

#### **- Bei der Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII:**

Die 75. Ergänzungslieferung der SHR (Stand Juli 2011) liegt vor. SHR 82.37 Nr. 7 wurde angepasst. *Elterngeld ist nur noch in Höhe des im Bewilligungsbescheid der L-Bank festgestellten Betrages anrechnungsfreies Einkommen.*

Demnach stellt die L-Bank verbindlich fest, welcher Betrag als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anrechnungsfreiheit auf die Personen beschränkt, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (siehe Sonderregelung in § 10 Abs. 5 BEEG).

#### **- Bei der Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff SGB VIII**

Die bisherige Empfehlung (Ziffer 9.1.1.1 ff) hat nach wie vor Gültigkeit. Bis zu einer Höhe von mtl. 300 Euro Elterngeld bleiben anrechnungsfrei. Die vom BMFSFJ angekündigte Klarstellung im § 10 BEEG wird abgewartet.

Eine Umsetzung des Urteils VGH München vom 15.12.2010 Az. 12 BV 10.528 „*Elterngeld ist Einkommen nach § 93 SGB VIII*“ wird zurückgestellt. Es wurde dem BMFSFJ über das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Das Ministerium teilte zuletzt am 22.08.2011 mit, dass es mit dem BMFSFJ regelmäßig in Kontakt stehe und sicherte dem KVJS zeitnahe Informationen zu.

### **BAFöG – kein pauschaler Abzug eines Ausbildungskostenanteils in Höhe von 20% bei Erstattungsansprüchen der Jugendhilfeträger (siehe Erlass des BMBF v. 17.03.2011 u. KVJS Sammelmail v. 30.03.2011)**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat seinen Erlass vom 05.02.2010 mit dem Erlass vom 17.03.2011 korrigiert und folgendes klar gestellt:

*Ausbildungskostenanteil als Bestandteil des Bedarfs – Urteil des BSG vom 17.3.2009 – B 14 AS 61/07 R*

## **BEZUG**

*Erlass des BMBF vom 5.2.2010 Az. 42530 BE, Beschluss des Bayerischen VGH vom 15.2.2011 Az. 12 C 10.3046, Beschluss des VG Würzburg vom 1.12.2010 Az. W 3 K 10.943*

*Mit diesseitigem Erlass wurde die Auffassung vertreten, dass der nach dem o.g. Urteil des BSG im Gesamtbedarf enthaltene Ausbildungskostenanteil von 20% auch bei Erstattungen an Jugendhilfeträger abzuziehen sei. Insoweit sind von mehreren Seiten Rückfragen gestellt worden.*

*In Anlehnung an die o.g. Beschlüsse des VG Würzburg und des Bayerischen VGH wird der Erlass wie folgt konkretisiert:*

*In den Leistungen der Jugendhilfeträger wird in der Regel ein ausbildungsbezogener Anteil enthalten sein, so dass auch insoweit Zweckidentität mit dem BAföG besteht und bei Erstattungen ein Abzug nicht vorzunehmen ist. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob der Jugendhilfeträger auch die Ausbildung des Jugendlichen finanziell gefördert hat.*

## **BVerwG 5 C 10.10 vom 12.05.2011 – Umsetzung ab wann?**

### **(Geschwisterkindergeld ist kein Einkommen nach § 93 SGB VIII)**

Höchstrichterliche Entscheidungen sind ab Inkrafttreten von der Verwaltung umzusetzen. Es gehört zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Verwaltung, sich regelmäßig über in Kraft getretene Rechtsprechung zu informieren und diese umzusetzen. Dafür bieten sich die Internetseiten der jeweiligen Gerichte an, auf der gültige Rechtsprechung eingesehen werden kann.

Spätestens mit Veröffentlichung der Pressemitteilung des BVerwG am 13.05.2011 auf der Homepage des BVerwG erhielt die Praxis Kenntnis von dieser Entscheidung.

#### **Empfehlung:**

- Umsetzung auf alle anstehende KOB – Berechnungen ab 12.05.2011!
- keine rückwirkende (vor dem 12.05.2011) Umsetzung auf laufende Verfahren, denn der VGH hatte in 3 Urteilen das Geschwisterkindergeld als Einkommen bestätigt. Nur in 2 von diesen drei Urteilen wurde Revision eingelegt. Das Heilbronner VGH Urteil war demnach rechtskräftig.

## **Urteil VGH 12 S 1550/07 vom 16.12.2009**

### **Welches Einkommen ist bei der Vergleichsberechnung dem unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt gegenüberzustellen?**

Das nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen? Dieses hatten die Richter in ihrer VGH-Entscheidung als auf die unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung übertragbar angesehen, trotz pauschalem Abzug von 25% für Belastungen.

**Nein, kein Übertrag des nach § 93 SGB VIII ermittelten Einkommens in die Vergleichsberechnung!** Im BVerwG Urteil 5 C 10.10 vom 12.05.2011 haben sich die Richter nur noch zum Thema „Kindergeld“, nicht zu „Art und Form der Vergleichsberechnung“ geäußert. Die in Ziffer 94.5.4.3 empfohlene Vergleichsberechnung ist eine rein unterhaltsrechtliche - d.h. die Ermittlung und Bereinigung des Einkommens erfolgt nach unterhaltsrechtlichen Vorschriften in Orientierung an die SüdL, Stand 2011.

Bei der Vergleichsberechnung soll eine Situation dargestellt werden, als lebte das im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachte Kind noch im elterlichen Haushalt und würde vom kostenbeitragspflichtigen Elternteil unterhalten. Deshalb soll das untergebrachte Kind in der Vergleichsberechnung zusammen mit seinen gleichrangig unterhaltsberechtigten Geschwistern bei der Unterhaltsbedarfsermittlung berücksichtigt werden. Der unterhaltsrechtliche Bedarf aller gleichrangig berechtigten Kinder ergibt sich aus der Düsseldorfer Tabelle; im Mangelfall in Höhe des Zahlbetrages (Tabellenbetrag bereinigt um das hälftige Kindergeld). Das Ergebnis ist der Betrag, der unterhaltsrechtlich mindestens zu leisten wäre. U.E. kann in dieser Höhe max. ein Kostenbeitrag verlangt werden.

**Achtung! nicht verwechseln mit dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung! Bei der Einkommensermittlung zählt das untergebrachte Kind bei der Herabstufung des Einkommens nicht mit!!**

#### **Berücksichtigung von Belastungen nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII, Unbestimmter Rechtsbegriff „Angemessenheit“**

##### **Allgemeines**

Eine pauschale, allgemeingültige Antwort gibt es leider nicht. Jede Kostenbeitragsberechnung basiert auf der Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenbeitragspflichtigen Eltern. Dabei ist die berufliche und private Lebenssituation eines jeden Elternteils individuell zu berücksichtigen, denn Elternteile werden nicht als Gesamtschuldner, sondern getrennt herangezogen.

Vor dem Erlass des Kostenbeitragsbescheides bietet sich ein Anhörungsverfahren an, mit welchem gemeinsam mit dem Kostenbeitragspflichtigen im Vorfeld Unklarheiten beseitigt bzw. evtl. spätere Widerspruchsverfahren vermieden werden können. Der Kostenbeitragspflichtige hat das Recht, sich im Detail die Kostenbeitragsberechnung aufschlüsseln zu lassen oder sie anzufordern.

Absicherung der in § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII abschließend aufgezählten Risiken.

Das Jugendamt muss in jedem Einzelfall ermitteln, in welcher Höhe die Absetzungen konkret zulässig sind. Dabei ist die Beurteilung der Angemessenheit

das schwierigste Kriterium, wenn es um die Akzeptanz der abzusetzenden Beiträge geht. Der Begriff "Angemessenheit" gehört zu den unbestimmten Rechtsbegriffen. Die Behörde hat diese Unbestimmtheit unter Bewertung aller Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren und im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes richtig auszulegen. Die Befugnis, abschließend darüber zu entscheiden, welche Auslegung die richtige ist, liegt bei den Verwaltungsgerichten. Den Gerichten steht in strittigen Fällen die letzte Entscheidungskompetenz zu.

### **Beurteilung der Angemessenheit**

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen; die Absetzung nach Nr. 3 ermöglicht einen erweiterten Ausgleich, wenn die vorgenannten Risiken nicht ausreichend durch staatliche Vorsorgeleistungen abgedeckt sind.

Nach Grund und Höhe angemessen gelten i.d.R. Beitragshöhen für freiwillige Versicherungen (z.B. für Personen, die von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht befreit sind oder selbstständig sind), die vergleichbar sind mit den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Unangemessen erscheinen überzogene Vorsorgeaufwendungen, die über das durchschnittliche Sicherheitsbedürfnis eines Bürgers hinausgehen. So sollte der Abschluss solcher Versicherungen nicht zu erheblichen finanziellen Einschränkungen des familiären Haushalts führen und die Familie über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, um ihren Verpflichtungen realistisch nachkommen zu können.

Auch der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse kann ein Beurteilungskriterium sein; war die Unterbringung des Kindes bereits absehbar, kann die Angemessenheit entfallen. Die Verpflichtung darf sich nicht unverhältnismäßig zu Lasten der Kostenbeitragsverpflichtung für das Kind auswirken bzw. dazu führen, dass sich der Kostenbeitragspflichtige seiner finanziellen Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen kann.

### **Versicherungsarten**

In Betracht kommen Versicherungsbeiträge zur Alterssicherung (z.B. Riesterrente), eine Lebensversicherung, (jedoch mit der Einschränkung, dass ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist – siehe auch BVerwG-Urteil 5 C 29.08 vom 23.02.2010, EuG 64,45 und ZfR 4/2011 S. 92), freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- (z.B. Zusatzversicherung für Zahnersatz), Pflege- und Rentenversicherung.

Überschreiten die Beiträge die Höhe des Üblichen (z.B. bei der Riesterrente die Höhe der Mindesteinlage) sollte dies besonders begründet sein (Besonderheiten des Einzelfalls).

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig gelten Versicherungsbeiträge, die der reinen Vermögensbildung dienen.

### **Aufwendungen für zusätzliche Altersvorsorge**

Beim zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch hat sich der BGH bereits mehrfach mit dem Abzug von Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge befasst (u.a. Urteil vom 11.05.2005, AZ XII ZR 211/02, FamRZ 2005/1817).

*... für eine über die primäre Altersvorsorge hinaus betriebene zusätzliche Altersvorsorge kann ein Betrag von bis zu 4 % des jeweiligen Vorjahres-Gesamtbruttoeinkommens gebilligt werden ....*

Eine analoge und pauschale Anwendung auf die öffentlich-rechtliche Kostenbeteiligung kann jedoch nicht empfohlen werden. Die Details zur Urteilsbegründung und der zugrunde liegende Sachverhalt sind nicht bekannt.

### **Überprüfung der Einkommensverhältnisse in laufenden Fällen**

Es gibt im SGB VIII keine Rechtsgrundlage, nach welcher der Kostenbeitragspflichtige unaufgefordert Änderungen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen muss. Das hängt u.a. damit zusammen, dass in der Jugendhilfe der Einsatz von Einkommen nicht die Leistungsvoraussetzung ist (sog. Nachrangigkeitsprinzip).

### **Kostenbeteiligung aus dem Zufluss von einmaligen Leistungen**

#### **Urteil des OVG NRW 12 A 1292/09 vom 01.04.2011**

Einmalige Einnahmen sind in voller Höhe in dem Monat des Zuflusses auf das mtl. Einkommen anzurechnen mit der Folge, dass sich der Kostenbeitrag in diesem Monat evtl. bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhöht .

Bislang wurde empfohlen, einmalige Einnahmen auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und monatlich einkommenserhöhend mit einem bestimmten Teilbetrag zu berücksichtigen.

Das Urteil wurde am 14.07.2011 per Sammelmail über den WJH-Verteiler verschickt. Bei der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen am 18./18.07.2011 in Gültstein überwog die Verfahrenspraxis, dass einmalige Zuflüsse (z.B. Weihnachtsgelder, Prämien) ab Zufluss auf das Jahreseinkommen umgerechnet werden. Einzelne Ausnahmefälle wie z.B. Erbe, welches ins Vermögen einfließt werden nur im Monat des Zuflusses als Einkommen angerechnet.

### **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**

Bestehen für teil- und vollstationär untergebrachte junge Menschen nach dem SGB VIII (entgeltfinanzierte Hilfen) vorrangig Leistungsansprüche nach dem BuT?

In einigen Landkreisen (außerhalb von Baden-Württemberg) haben Jugendämter die Kosten des Mittagessens aus den Entgeltsätzen herausgerechnet und die Eltern aufgefordert Leistungen nach dem BuT zu beantragen.

Nach § 10 Abs. 3 SGB VIII dürfte es zumindest für vollstationäre Hilfen nach dem SGB VIII eindeutig sein, dass keine vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BuT in Frage kommen, denn der Lebensunterhalt des Kindes wird über die JH-Leistung sichergestellt. Das Kind lebt nicht im Haushalt der Eltern!

Bei teilstationären Hilfen könnte es strittig sein. Wenn die Verpflegung jedoch entgeltfinanziert ist, ist sie u.E. Bestandteil des Jugendhilfeleistungspaket und es ist fraglich, ob es rechtlich zulässig ist, dass die Jugendämter die Verpflegungskosten aus den Entgeltsätzen herausrechnen .

Bei Förderleistungen in Kindertageseinrichtungen (§§ 22ff SGB VIII) mit Mittagsverpflegung sind vom BuT-berechtigten Personenkreis vorrangig Leistungen nach dem BuT in Anspruch zu nehmen. JH ist hier nachrangig.

#### **Urteils des BVerwG 5 C 7.09 vom 27.05.2010**

##### **Vermögen aus angesparter Grundrente ist freizulassen.**

Änderung des § 25f BVG ab 01.07.2011, wonach Vermögen bei OEG-Leistungsbezug (wieder) einzusetzen ist.

Konsequenzen für Erstattungsansprüche des JH-Trägers gegenüber dem KOF-Träger. (vgl. DIJuF Gutachten vom 26.05.2011 JuAmt 08/2011

Die Vorschriften des SGB VIII und BVG können sich in ihrer Umsetzung und je nach Sachverhalt gegenseitig aushebeln. Dies ist u.a. ein Grund, warum es selten Fälle gibt, die der JH-Träger 1:1 an den KOF Träger abgeben kann (absolute Deckungsgleichheit der Bedarfe bzw. Leistungsansprüche). So können Erstattungsansprüche teilweise bzw. ganz ins Leere laufen, weil nach den Vorschriften des BVG Vermögen vorrangig einzusetzen ist.

Jeder Leistungsträger hat die Vorschriften zu beachten, die für seinen Rechtsbereich Anwendung finden. Wenn also nach den Vorschriften des BVG keine Härte vorliegt (weil die Unterbringung eines jungen Menschen in einer JH-Einrichtung oder in Vollzeitpflege kein Härtefall i.S. des BVG darstellt), kann sich dies negativ auf evtl. Erstattungsansprüche eines JH-Trägers auswirken , denn der JH-Träger hat nach den Vorschriften des SGB VIII keine rechtliche Möglichkeit, das Vermögen heranzuziehen , sodass es zu einer Ansparung kommen kann.

Ziffer 92.1.a der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung sind unabhängig davon zu beachten. In der JH bemisst sich der Vermögenseinsatz des jungen Volljährigen nach den Vorschriften der §§ 90, 91 SGB XII. Nach dem BVerwG-Urteil vom 27.05.2010 stellt der Einsatz einer angesparten OEG-

Beschädigtengrundrente eine besondere Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII dar. § 91a SGB VIII verweist u.a. auf die Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB XII; in-

soweit ist das Urteil und seine Umsetzung für die JH nach wie vor von Bedeutung.

In diesem Fall geht es um die Konsequenzen einer Gesetzesänderung im BVG in Bezug auf die Anrechnung von Vermögen nach dem BVG und deren rechtliche Auswirkungen. Muss die Leistung nach dem BVG wegen vorrangigem Einsatz von Vermögen versagt werden, hat der JH Träger dies zu seinen Lasten hinnehmen.

### **Berücksichtigung von Fahrtkosten nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII Neue Fußnote Nr. 29 in den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung**

In der Regel sind Fahrtkosten mit dem Abzug von 25% abgegolten.

Danach KÖNNEN tatsächliche Kosten berücksichtigt werden, soweit sie nach GRUND und HÖHE ANGEMESSEN sind.

Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung wurden in Bezug auf die Anerkennung von Fahrtkosten angepasst, weil die VO zur Durchführung von § 82 SGB XII nicht mehr zeitgemäß ist. Inhaltlich hat sich die bisherige Regelung seit 1976 nicht mehr verändert, die Beschränkung auf max. 40 km steht in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den tatsächlichen Fahrtkosten eines Arbeitnehmers (steigende Benzinkosten bei immer weiteren Entfernungen zum Arbeitsplatz). Auch die Rechtsprechung hat in letzter Zeit verstärkt dazu tendiert, der Anlehnung an die unterhaltsrechtlichen Leitlinien zu folgen.

Den Jugendämtern steht es frei, weiter zu verfahren wie bisher, z.B. hausintern eine km-Obergrenze festzulegen oder sich der neuen Empfehlung anzuschließen und pro gefahrenen km (Hin- und Rückweg) künftig nach SüdL Ziffer 10.2.2 zu verfahren.

Die Empfehlung, wie bei tatsächlichen Fahrtkosten gerechnet werden KANN ist das eine, der im Einzelfall zugrunde liegende Sachverhalt das andere. Die Fußnote 29 soll isoliert nicht so verstanden werden, dass nur das reine Rechenergebnis zählt. Beides muss zu einem für beide Seiten vertretbaren Ergebnis zusammengeführt werden.

Unabhängig vom Berechnungsweg ist die Ausgangsposition zur Ermittlung der Belastungen immer noch die Formulierung und Auslegung des § 93 Abs. 3 SGB VIII. Im ersten Schritt die Prüfung der Notwendigkeit der Ausgaben, die mit der Erzielung des EK verbunden sind. Notwendig ist für einen AN, dass er regelmäßig zu seinem Arbeitsplatz kommt. Mindestens die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind demnach notwendig und sollten Anerkennung finden.

Steht die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in keinem Verhältnis zum Zeitaufwand oder ist dies nicht möglich (Schichtarbeiter, keine Anbindung), geht es an die tatsächlich gefahrenen km.

Nach der neuen Empfehlung gibt es keine Obergrenze mehr gibt. Es gilt der Maßstab der Angemessenheit. Die AN erhalten über ihre Steuererklärungen i.d.R. eine Fahrtkostenerstattung, insoweit wäre nicht angemessen, extrem hohe Beträge uneingeschränkt anzuerkennen.

### **Hat ein Scheinvater Anspruch auf Rückerstattung der Kostenbeiträge nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung?**

JA. Wenn rechtskräftig festgestellt ist, dass der bisher kostenbeitragspflichtige Elternteil nicht der Kindesvater ist, ist das Jugendamt m.E. verpflichtet, die vereinnahmten Kostenbeiträge zu erstatten. Der Scheinvater muss sich nicht mit dem biologisch festgestellten Kindesvater auseinandersetzen.

Nach § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bei Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Wurde eine Vaterschaft erfolgreich angefochten und steht als Ergebnis nachweislich fest, dass der bislang Kostenbeitragspflichtige nicht der Kindesvater ist, sind die geleisteten Kostenbeiträge an den Scheinvater zu erstatten. Dies gilt rückwirkend ab Geburt des Kindes bzw. ab Kostenübernahme / Hilfebeginn für die tatsächlich an das Jugendamt (im Nachhinein zu Unrecht) geleisteten Kostenbeiträge (§ 44 SGB X).

#### **Vergleich zur Verfahrensweise im Unterhaltsrecht:**

§ 1607 Abs. 3 BGB enthält einen gesetzlichen Forderungsübergang bei Aufkommen für den Kindesunterhalt durch nicht unterhaltspflichtige Dritte. Abs. 3 Satz 2 schließt auch den Scheinvater ein. Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist also auf den Scheinvater übergegangen und kann von diesem gegen den tatsächlichen Vater geltend gemacht werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der tatsächliche Vater rechtlich festgestellt wird (Urteil oder Urkunde, das Ergebnis eines DNA-Tests reicht nicht aus).

Was ist wenn niemand die Vaterschaftsfeststellung betreibt? Dann gibt es für den Scheinvater die Möglichkeit zu versuchen, im Prozess wegen Unterhaltsregress die Klärung der Vaterschaft anzustreben (s. hierzu FamRZ 2008 S. 449).

### **Urteil VG Saarlouis 11 K 471/08 vom 31.03.2010**

#### **Ablehnung eines KE-Anspruchs, weil die OEG-Halbweisenrenten vom Jugendamt nicht als zweckidentische Leistung herangezogen wurde**

Nach dem Urteil des BVerwG 5 C 7. 09 vom 27. Mai 2010 hat die Jugendhilfe Vermögen aus angesparter Grundrente freizulassen.

Bei der Auswertung dieses Urteils waren u.a. die Ausführungen der Richter in Nr. 26 des BVerwG-Urteils ausschlaggebend dafür, die Empfehlungen zur Kos-

tenbeteiligung Baden-Württemberg (Stand 01.07.2011) um einen Hinweis zu ergänzen, dass OEG- Beschädigten- und Halbweisengrundrenten weder als Einkommen noch als zweckidentische Leistung herangezogen werden dürfen. Nach den o.g. höchstrichterlichen Ausführungen haben OEG- Halbweisengrundrenten keinen überwiegenden Unterhaltersatzcharakter. Das VG Saarlouis vertritt nun die gegenteilige Auffassung; dort wird ausgeführt, dass Halbweisen(grund?)renten nach BVG bzw. OEG wegen dem angenommenen Unterhaltscharakter zweckidentische Leistungen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) und vom JH-Träger heranzuziehen sind.

Für die Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Die OEG-Halbweisengrundrente darf nicht als Einkommen angerechnet werden. Wäre dies erlaubt, käme sie nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Höhe von 75% zum Einsatz.

- Die Halbweisengrundrente als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII - und zwar in voller Höhe- heranzuziehen, ist unserer Auffassung nach als ein Systembruch in Bezug auf die Schutzvorschriften für Grundrenten zu werten und kommt einem Umgehungstatbestand gleich.

Da sich die Folgen hieraus werden nicht nur auf die Verfahrenspraxis der baden-württembergischen Jugendämter beschränken, sondern bundesweite Auswirkung haben werden wurde das Landesversorgungsamt beim RP Stuttgart gebeten, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA) um eine Stellungnahme zu ersuchen, wie sich das BMA zu de versorgungsrechtlichen Grundsatzfrage positioniert:

*Hat die OEG-Halbweisengrundrente einen Unterhaltscharakter im Sinne der Urteilsbegründung des VG Saarlouis und ist diese künftig von den Jugendhilfeträger als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII heranzuziehen?*

Die Antwort des BMA bleibt abzuwarten.

### **Kostenbeitrag aus Einkünften für ein freiwilliges Soziales Jahr bei einem Jugendlichen in Heimerziehung**

Die Einkommensberechnung richtet sich nach § 93 SGB VIII. Verschiedene Bestandteile wie Taschengeld, Verpflegungskosten und Wohngeld sind bereits über die Heimunterbringung abgedeckt, denn der junge Mensch ist im Rahmen der HzE vollstationär untergebracht und sein LU ist vollumfänglich sichergestellt. Sofern er nicht im BJW ist, erhält er auch noch einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Es wird empfohlen, einen Kostenbeitrag in Höhe von 75% aus der Gesamtsumme festsetzen, wie bei einem jungen Auszubildenden auch.

## **11-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 05.04.2011 in Flehingen**

### **Auszug aus dem dortigen Erfahrungsaustausch Empfehlungen / Lösungen / Hinweise**

#### **Fahrtkosten von Eltern (Hartz IV-Empfänger) zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit ihrem in einer JH-Einrichtung untergebrachtem Kind**

⇒ Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 21 Abs. 6 SGB II)

#### **Rechtsgrundlage:**

**BVerfG Urteil v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09)**

Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen. Ein solcher Sonderbedarf sind z.B. Fahrtkosten der Eltern zur Einrichtung im Rahmen von Umgangskontakten mit ihrem Kind.

**Ebenso LSG Bad.-Württ. , Urteil vom 3.8.2010 L 12 AS 3318/10 Er-B**

#### **Verpflegungskosten von im elterlichen Haushalt beurlaubte Kindern, deren Eltern Hartz IV Empfänger sind**

⇒ Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### **Rechtsgrundlage:**

u.a. LSG Baden-Württ., 20.05.2010, L 7 AS 5263/08

Es handelt sich um eine temporäre Bedarfsgemeinschaft handelt, das Kind hat einen Sozialgeldanspruch nach SGB II

(§ 39 SGB VIII verpflichtet nur zur Kostenübernahme außerhalb des Elternhauses!).

#### **Ab 2011 keine Ferienzuschüsse für Tagesgruppen mehr !**

Die letzte Übergangsregelung 2009/2010 war auf Einrichtungen beschränkt, die noch keine Leistungs- und Entgeltvereinbarung auf der Grundlage des seit 01.01.2007 gültigen Rahmenvertrags für Baden-Württemberg nach § 78 f SGB VIII abgeschlossen hatten. Lt. Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sollte die Umstellung auf den Rahmenvertrag bis 31.12.2010 erfolgt sein - mindestens jedoch sollten zwischen örtlichem Jugendhilfe- und Einrichtungsträger Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen worden sein. Bieten die Einrichtungen Ferienfreizeiten an, sind diese Bestandteil des Leistungsangebots. Die Berücksichtigung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit konzepti-

onsbedingten Leistungen entstehen, gehört in das "Verhandlungspaket" der Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

**Auslegung von nicht abschließenden Aufzählungen im Gesetzestext, z.B. „insbesondere... im § 93 Abs. 3 SGB VIII“ ⇒ keine unbegrenzte Öffnungsklausel!**

Neben den im Gesetz genannten Aufzählungen können vergleichbare andere Belastungen ebenfalls in Betracht kommen, jedoch nicht willkürlich. Im Einzelfall sind genaue Abwägungen vorzunehmen, auch im Hinblick auf die Gesamtbedeutung der jeweiligen Vorschrift, z.B. Angemessenheit und wirtschaftliche Lebensführung.

**Zinsen aus der Anlage von Grundrente ist Einkommen nach § 93 SGB VIII**

**Abfindungen eines Elternteils**

**Einkommen nach § 93 SGB VIII oder geschütztes Vermögen?**

*Unterhaltsrechtliche Beurteilung (aus Kommentar Wendl/Staudigl)*

Eine Abfindung dient als Ersatz des fortgefallenen Arbeitseinkommens dazu, die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse aufrechterhalten werden können. Sie ist zeitlich so zu verteilen, dass der angemessene Bedarf des Berechtigten und des Verpflichteten in bisheriger Höhe sichergestellt wird.

Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen haben regelmäßig Lohnersatzfunktion und sind deshalb als Einkommen zu bewerten. Sie sind auf einen größeren Zeitraum (ein Jahr und länger) angemessen zu verteilen.

Zu beachten: Abfindungen werden versteuert: Entscheidend ist im Einzelfall, in welcher Höhe dem Elternteil tatsächlich ein steuerlich bereinigter Betrag zur weiteren Verfügung verbleibt.

*Rechtsprechung zur Anrechnung auf den Leistungsbezug nach SGB II*

*Presseerklärung*

Abfindungen aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich sind zu berücksichtigendes Einkommen. Das Bundessozialgericht hat am 3. März 2009 entschieden, dass die in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindung beim Arbeitslosengeld II als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen ist. (AZ.: B 4 AS 47/08 R)

⇒ es wird empfohlen, Abfindungen als Einkommen nach § 93 SGB VIII zu bewerten.

### **Einkommensermittlung bei Selbstständigen**

- **Beurteilung von Privatentnahmen, z.B. Nutzung eines Kfz**
- **Berücksichtigung von Ansparabschreibungen?**

Die Einkommensermittlung von Selbstständigen ist schwierig. Aus dem 8. Kapitel des SGB VIII ergeben sich keine verwertbaren Informationen zur genauen Verfahrensweise. Die Jugendhilfe hat eine andere Zielsetzung als das Sozialhilfe- oder Unterhaltsrecht, dennoch bietet sich eine Orientierung an Entscheidungen aus dem Sozial- oder Unterhaltsrecht an. Empfohlen wird auch die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung. .

#### *Allgemeines*

Sowohl im Unterhaltsrecht als auch im Sozialhilferecht werden Einkünfte von Selbstständigen anders bewertet als nach Steuerrecht. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, die Positionen anzuerkennen, die das Finanzamt absetzt.

Eine hilfreiche Orientierung findet sich z.B. in den Richtlinien zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - siehe SHR II-R zu § 11.

#### *Zu Privatentnahmen::*

Sowohl im Steuerrecht als auch im SGB II gelten Privatentnahmen als Betriebseinnahmen. Dies auch die private Nutzung des zum Betriebsvermögens gehörenden Kfz. Es erfolgt daher kein Abzug vom Jahresgewinn.

Beim Arbeitnehmer stellt die private Nutzung eines Dienstwagens einen geldwerten Vorteil dar.

#### *Zu Ansparabschreibungen:*

- im Unterhaltsrecht finden Ansparabschreibungen keine Berücksichtigung (BGH, FamRz 2004,1177,1178)
- im SGB II können nur tatsächlich notwendige Ausgaben zum Zeitpunkt der Anschaffung berücksichtigt werden, Abschreibungen (generell) hingegen nicht (weil diese auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden - dieser ist ein anderer als der Zeitraum der Bedarfsdeckung).

### **Stipendium eines studierenden Elternteils**

- **Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder**
- **zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII?**

Im Unterhaltsrecht sind Stipendien als Einkommen einzusetzen; bei der Heimunterbringung stellt das Jugendamt den Unterhalt des Kindes sicher – es empfiehlt sich. Das Stipendium als Einkommen nach § 93 SGB VIII anzusehen.

Enthält das Stipendium zweckbestimmte Bestandteile (z.B. Büchergeld), die in der Summe höher sind als der Abzug des pauschalen Freibetrages von 25%, sollten diese Positionen bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben.

**Kinderbetreuungszuschlag im Rahmen von BAFöG**

**- Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder**

**- zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII**

*§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag)*

*Absatz 2: Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. ⇒ zweckbestimmte Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII!*

gez.

Andrea Kehling